

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Ahrensburg für das Gebiet
"Waldgut Hagen" (südlicher Teil)

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke am Meisenweg, Spechtweg sowie Vogelsang 90 - 142 (gerade), Hinterm Vogelherd 89 - 95 (ungerade), Nachtigallenweg 25 - 67 (ungerade) und 30 - 68 (gerade) sowie eine Fläche östlich der Hagener Allee zwischen Spechtweg und Brauner Hirsch in einer Tiefe von ca. 210 m.

1. Planerfordernis

1.1 Die von den Grundstückseigentümern gestellten Anfragen und Anträge auf Grundstücksteilung zwecks rückwärtiger Bebauung haben die Stadtverordnetenversammlung veranlaßt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 am 26. Januar 1981 zu beschließen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollten die planerischen Voraussetzungen für eine Verdichtung unter Beachtung städtebaulicher, ökologischer und verkehrlicher Aspekte in Abstimmung mit den Wünschen der Bürger geschaffen werden. Im Laufe der Zeit hat die Planung viele Phasen durchlaufen. Einzelne Aspekte der Planung - insbesondere bezüglich der baulichen Verdichtung und der Verkehrsabwicklung - wurden intensiv mit den Bürgern diskutiert.

Während des Planungsprozesses wurde die ursprünglich vorgesehene Verdichtung entsprechend den Wünschen der Bürger reduziert, um größere Grünräume freizuhalten und den guten Wohnwert zu erhalten.

1.2 Neben den Wohnbauflächen im südlichen Teil des Waldgutes Hagen umfaßt der Bebauungsplan Nr. 40 die im Flächennutzungsplan für den Stadtteil Ahrensfelde dargestellte Sportfläche südlich des Spechtweges und östlich der Hagener Allee. Die Sportfläche deckt den Bedarf im südlichen Stadtbereich von Ahrensburg ab (Siedlung Am Hagen, Waldgut Hagen, Ahrensfelde).

Im einzelnen geplant und dargestellt sind: eine Kampfbahn, ein Hartplatz für Ballspiele, mehrere Rasenfelder, eine Turnhalle, eine kleinere Tennisanlage mit Clubhaus sowie die dazugehörigen Stellplätze. Im Bebauungsplan werden die notwendigen Abschirmungen zur benachbarten Wohnbebauung sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Integration der Sportanlagen festgesetzt.

1.3 Im Zuge der Planaufstellung wurde die Notwendigkeit deutlich, die Verkehrssituation in diesem Stadtbereich näher zu analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung zu untersuchen und ggf. festzusetzen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und südlich des Spechtweges als Sportfläche (Grünfläche) dargestellt. Der Bebauungsplan setzt für dieses Gebiet "reines Wohngebiet" und Grünflächen "Sport" fest.

Es ist notwendig, den Flächennutzungsplan in zwei Punkten zu ändern:

1. Die bisherige Verkehrsuntersuchungsfläche im Bereich Spechtweg - Vogelsang entfällt; an Stelle dessen wird hier "Wohnbaufläche" dargestellt.
2. Die Sportfläche wird um 10 m in Richtung Osten erweitert, um hier eine ausreichende Abschirmung zur freien Landschaft schaffen zu können.

Dieses Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 40 durchgeführt.

3. Städtebauliche Planungskonzeption

- 3.1 Der Stadtteil "Waldgut Hagen" wurde in den Jahren 1934 bis 1938 nach dem Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 parzelliert.

Hierbei entstanden Baugrundstücke in einer Größe von jeweils etwa 1.000 bis 1.300 m². Ein Teil dieser "Stammgrundstücke" wurde in der Folgezeit geteilt und im rückwärtigen Grundstücksteil ein zweites Mal bebaut.

- 3.2 Das ursprüngliche Planungsziel bestand darin = ähnlich wie bei den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 38 und Nr. 39 in den übrigen Teilen des Waldgutes Hagen -, eine zweite Bauflucht dort auszuweisen, wo diese bereits vorhanden war bzw. in Weiterentwicklung der vorhandenen Bebauung sinnvoll erschien.

Im Laufe des Planverfahrens gewannen ökologische Belange stärkeres Gewicht, und der Wunsch der Bürger, ihr gewohntes Wohnumfeld zu erhalten, wurde deutlicher.

Die neue Planungskonzeption sieht daher vor, eine behutsame Verdichtung nur dort und nur in dem Umfang zuzulassen, wo diese in Anlehnung an den Bestand unter Berücksichtigung der Bauwünsche der Bürger und unter Wahrung des Charakters des Wohngebietes entwickelt werden konnte.

Bei der Festlegung wurde der vorhandene Wohnhausbestand - soweit er nicht innerhalb der 30 m tiefen Waldbrandschutzzone liegt - und dazwischenliegende Baulücken in die überbaubaren Flächen einbezogen.

In der Örtlichkeit vorhandene Freiflächen mit wertvollem Grünbestand wurden erhalten. Die Baugrenzen nehmen im einzelnen auf vorhandene Bäume Rücksicht.

- 3.3 Entlang der Waldbrandschutzzone (nördlich des Meisenweges und westlich des Nachtigallenweges) wird nur eine Baureihe und eine entsprechend niedrigere Geschoßflächenzahl festgesetzt. Die vorhandenen Gebäude im Waldbrandschutzstreifen haben Bestandsschutz.

Um Härtefälle zu vermeiden, sind Baukörper, die in diese Zone geringfügig hineinreichen, auch künftig in die überbaubaren Flächen einbezogen.

Die Feuerungsanlagen in diesem Bereich bedürfen der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde; siehe im übrigen Ziffer 6.

- 3.4 Der Charakter des Wohngebietes "Waldgut Hagen" ist durch das freistehende individuelle Einzelhaus inmitten von viel Grün geprägt. Folgende Festsetzungen sollen dazu beitragen, diesen von den Bewohnern sehr bejahten Charakter zu erhalten:

- Im gesamten Geltungsbereich ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig.
- Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
- Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
- Während nach der Baunutzungsverordnung für eine eingeschossige Bauweise eine Geschoßflächenzahl von 0,5 festgesetzt werden kann, wird sie im Plangebiet auf 0,25 bis 0,35 - je nach örtlicher Gegebenheit - begrenzt.
- Vorhandener Baumbestand ist als zu erhalten festgesetzt; Neuanpflanzungen sind vorgesehen.
- Vorhandene Grünbereiche werden weitgehend von Bebauung freigehalten.
- Nebenanlagen und Garagen sind im Vorgarten nicht zulässig.

4. Sportanlagen

Die auf der Sportfläche festgesetzte überbaubare Fläche soll mit einem Vereinshaus bebaut werden, in der sanitäre Einrichtungen, Umkleiden und Mehrzweckräume untergebracht werden.

Das große Rasenspielfeld mit Kampfbahn entspricht der Größe, die auch für Wettkämpfe geeignet ist. Sie wird als Rasenspielfeld ausgeführt und dient so einer Fußballwettkampfnutzung. Der nördliche Hartplatz dient als Trainingsplatz für Fußball, Handball,

Basketball und Volleyball. Das südliche Rasenspielfeld dient Personengruppen, die nicht Vereinsmitglieder sind und dort dem Freizeitsport jederzeit zur Verfügung steht.

Die Erweiterungsflächen sind als Vorsorgeflächen geplant und dienen dem künftigen ansteigenden Bedarf an Übungsplätzen auch für den Schulsport und Freizeitsport.

5. Verkehrserschließung

- 5.1 Der Geltungsbereich wird durch die Straßen Hagener Allee, Spechtweg, Vogelsang, Meisenweg und Nachtigallenweg erschlossen.

Während des Planaufstellungsverfahrens wurde die verkehrliche Situation in diesem Bereich der Stadt eingehend untersucht. Besonders wurden hierbei die Verkehrsströme beachtet, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weder Quelle noch Ziel haben. Zur Entlastung - insbesondere des Spechtweges - wurden die Auswirkungen eines Ausbaus des 'Brauner Hirsch' zwischen Ginsterweg und Vogelsang sowie eines Teilausbaus zwischen Ginsterweg und Hagener Allee untersucht und bewertet.

Folgende Untersuchungen bzw. gutachterliche Stellungnahmen zur Verkehrsproblematik wurden erstellt:

- Verkehrsuntersuchung des Büros Dorsch vom Juni 1985, in der verschiedene Vorschläge für Straßenausbau und Verkehrsführung in diesem Bereich untersucht und bewertet wurden
- Schallgutachten des Büros Heeser und Timm vom November 1988, in dem die schallmäßigen Auswirkungen der verschiedenen Verkehrsführungen auf die Wohnbebauung analysiert und bewertet werden
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung des Büros Dorsch Consult aus dem Jahre 1985 unter Berücksichtigung der Daten der 4. Fortschreibung des Generalverkehrsplanes vom Januar 1989
- Landschaftsplanerische Stellungnahme zur Verkehrsplanung in diesem Bereich durch das Büro Bielfeldt (Aufsteller des Landschaftsplanes)
- Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Belastung der Anwohner bei den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten

Nach Aussage des Büros Dorsch kann sich eine Beurteilung des Ausbaues Brauner Hirsch auf die Abwägung folgender Wirkungszusammenhänge beschränken:

- Ohne Neubau Brauner Hirsch wird statt dessen ein maßvoller Ausbau des Spechtweges als Hauptsammelstraße erforderlich.

- Mit Neubau Brauner Hirsch wird der Spechtweg Anliegerstraße.
- Mit dem Neubau wird zudem eine Verkehrsberuhigung von Am Hagen/Dänenweg möglich. Diese könnte bei Führung des Verkehrs über die Hagener Allee Süd (Sportanlagen!) allerdings auch schon bei einem Teilausbau der Straße Brauner Hirsch zwischen Ginsterweg und Hagener Allee erreicht werden.

Das Büro Bielfeldt kommt nach eingehender ökologischer Bewertung aller zur Diskussion stehenden Varianten zu dem Ergebnis, daß ein Gesamtausbau 'Brauner Hirsch' aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll ist. Insbesondere wird auf die verbesserten Voraussetzungen für die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem Forst Hagen und dem Feuchtgebiet Brauner Hirsch und auf die vollständige Erhaltung des Knicks am Spechtweg hingewiesen. Es wird jedoch für notwendig gehalten, ergänzend im Dänenweg und im Vogelsang verkehrsberuhigende Maßnahmen durchzuführen.

Um eine zahlenmäßige Aussage über die Belastung der Anwohner bei den verschiedenen verkehrlichen Lösungsmöglichkeiten zu erhalten, wurde jeweils die Zahl der Anwohner in den betroffenen Straßenabschnitten mit der errechneten Verkehrsbelastung multipliziert.

Hieraus wurde ermittelt, daß die Belastung der Anlieger bei einem Ausbau der Straße Brauner Hirsch um ca. 40 % bis 50 % geringer ist als bei einer Beibehaltung der bisherigen Verkehrssituation.

Die durchgeführten Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, daß der Ausbau der Straße Brauner Hirsch bis Vogelsang bzw. Dorfstraße die bessere Lösung ist und daß der Ausbau des Spechtweges ausschließlich für die Bedürfnisse des Anliegers und des Busverkehrs erfolgen sollte.

Die Vorschläge des Büros Bielfeldt hinsichtlich verkehrsberuhigender Maßnahmen und der Beachtung ökologischer Belange bei der Detailplanung sind zu berücksichtigen.

Die Stadt beabsichtigt daher, den vorhandenen Feldweg Brauner Hirsch zu einer innerörtlichen Verbindungsstraße in ökologisch verträglicher Form auszubauen. Angesichts stark drängender Verkehrsprobleme in anderen Teilen der Stadt hat diese Maßnahme allerdings keine hohe Priorität. Der Zeitpunkt der Realisierung dieses Vorhabens ist abhängig von den Finanzierungsmöglichkeiten der Stadt und der weiteren Verkehrsentwicklung in diesem Gebiet. Die Planung des Ausbaus der Straße Brauner Hirsch wird bei möglichen Ausbaumaßnahmen im Spechtweg sowie anderer hiervon berührter Straßen berücksichtigt.

- 5.2 Nach den Ausführungen in Ziffer 5.1 ist der Spechtweg nur für die Bedürfnisse des Anliegerverkehrs und des Busverkehrs auszubauen. Von Norden nach Süden ist im Bebauungsplan folgendes Profil dargestellt:

2,50 m Geh- und Radweg
5,50 m bis 6,00 m Fahrbahn je nach Lage des Knicks

Südlich des Knicks:

2,00 m Wanderweg
variabler Grünstreifen
2,00 m Reitweg

Die Fahrbahn soll in der Mitte einen 4,00 m breiten Asphaltstreifen haben; nördlich davon ist ein 1,00 m breiter Pflasterstreifen, südlich ein Pflasterstreifen von 0,50 m bis 1,00 m je nach Lage des Knickfußes vorgesehen. Durch diese Fahrbahngestaltung soll der Wohncharakter in Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet unterstützt werden.

Ein ähnliches Profil wie beim Spechtweg ist für die Straße Vogel-sang vorgesehen:

2,50 m Geh- und Radweg
5,50 m bis 6,00 m Fahrbahn je nach Lage des Grabens

Bei dieser Planung können Gräben und Knickbepflanzung weitgehend erhalten werden.

Nachtigallenweg und Meisenweg sollen im wesentlichen den vorhandenen Straßenausbau behalten. Durch die vorgesehene Führung des Busverkehrs in beiden Richtungen über den Spechtweg wird der Meisenweg entlastet. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in diesen beiden Anliegerstraßen sind dann möglich.

6. Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes vom 18. März 1972 und § 73 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 2. Dezember 1976 eine Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände erlassen. Diese ersetzt verschiedene ältere Erlasse mit ähnlichen Zielsetzungen.

Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen Gebäude in Wäldern, Mooren und Heiden sowie in einem Abstand bis zu 30 m von diesen Flächen nicht errichtet werden.

Wälder im Sinne des Waldgesetzes sind die Flächen nördlich der Bebauung des Meisenweges und westlich der Bebauung des Nachtigallenweges.

Daher ist hier eine 30 m tiefe, nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Die in diesem Streifen vorhandenen baulichen Anlagen sind nach § 3 Abs. 4 der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände zu beurteilen. Danach bedarf die Wiederherstellung oder der Umbau bestehender genehmigter baulicher Anlagen keiner besonderen Zustimmung nach dieser Verordnung, sofern dadurch die Brandlast oder Brandempfindlichkeit nicht erhöht oder der Abstand zu den gefährdeten Flächen nicht verringert wird. Eine Erweiterung dieser Anlagen ist nicht zulässig.

Einige vorhandene Wohnhäuser liegen überwiegend außerhalb des Waldbrandschutzstreifens, ragen jedoch mit einem Teil des Gebäudes in diesen Streifen hinein. Diese Gebäudeteile werden im Interesse einer dauerhaften Bestandssicherung in die überbaubaren Flächen einbezogen. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

7. Parkplätze und Stellplätze

Nach der ausgewiesenen baulichen Dichte ist mit ca. 350 Wohneinheiten im Geltungsbereich zu rechnen. Die zukünftige Einwohnerzahl würde dann bei ca. 900 Einwohnern liegen.

Für ca. 350 Wohneinheiten sind mindestens 350 private Stellplätze und somit ca. 105 öffentliche Parkplätze nachzuweisen. Die privaten Stellplätze können auf den Privatgrundstücken angeordnet werden.

In Form von Parkbuchten sowie im Fahrbahnbereich sind an den Straßen Vogelsang, Spechtweg, Meisenweg, Hagener Allee und Nachtigallenweg ca. 80 öffentliche Parkplätze nachgewiesen.

Um die privaten Vorgärten mit dem vorhandenen wertvollen Grünbestand, Hecken, Bäume, und damit den Wohnwert möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollen keine weiteren öffentlichen Parkplätze festgesetzt werden.

Die erforderlichen Stellplätze für die Sportanlage sind auf der Sportanlage selbst festgesetzt und können als öffentliche Parkplatzenflächen für das Wohngebiet nicht angerechnet werden.

8. Öffentlicher Kinderspielplatz

Der öffentliche Kinderspielplatz ist festgesetzt im Bereich der Grünfläche zwischen Spechtweg und den Sportanlagen. Dieser ist im Detail so zu gestalten, daß die Funktion dieser Grünfläche als Biotopverbindung zwischen dem Forst Hagen und den landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleibt. Nach Ausbau des Braunen Hirsch ist der Spechtweg nur noch Anliegerstraße; damit ist eine gute Anbindung des Spielplatzes an das Wohngebiet gegeben.

Weitere Spielmöglichkeiten bestehen im Forst Hagen sowie im Bereich der Sportanlagen.

9. Immissionsschutz

Zu diesem Bebauungsplan liegt ein Schallgutachten vor, das dieser Begründung als Anlage beigelegt ist.

In dem Schallgutachten sind die von den vorhandenen und geplanten Sportanlagen ausgehenden Immissionen im Detail untersucht und ihre Auswirkungen auf die Wohnbebauung am Spechtweg, die Altenwohnanlage der Grell-Stiftung und die vorhandene Bebauung im Bereich Hagener Allee/Brauner Hirsch ermittelt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Sportanlage ist räumlich so erweitert worden, daß durch die neuen, weiter entfernt liegenden Sportflächen keine wesentliche Erhöhung der heute bereits vorhandenen Sportlärmissmissionen zu erwarten ist.

Im Rahmen der grundsätzlich neu gestalteten Sportanlage sind aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen bestehen aus Lärmschutzwällen entlang der Hagener Allee mit aufgesetzter, straßenseitig schallabsorbierender Lärmschutzwand.

Durch diese Maßnahmen ist ein landschaftlich vertretbarer und dem Stand der Technik entsprechender Lärmschutz zu erreichen.

Von der benachbarten Wohnbebauung ist so mit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Darüber hinaus ist im Freigelände sowie in Erd- bzw. Obergeschoßhöhe durch diese Maßnahmen gegenüber den heutigen Verhältnissen mit einer spürbaren Minderung des Sportlärms zu rechnen.

Die Immissionsrichtwerte werden allerdings nur während der "Tageszeit" eingehalten, die von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr dauert. Ein Spielbetrieb nach 22.00 Uhr ist daher im Sinne des Schallschutzes bedenklich und kann nur ausnahmsweise zugelassen werden bei Sport-

flächen, die im großen Abstand von den Wohngebieten liegen, z. B. Tennisplätze im Südosten.

Bei einem Ausbau der Straße 'Brauner Hirsch' wird die Verkehrsbelastung auf den Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 wesentlich reduziert; es verbleibt überwiegend Anliegerverkehr. Jedoch werden auch bei dieser Konzeption die städtebaulichen Orientierungswerte nach der DIN 18005 für reines Wohngebiet um maximal 8 dB (A) überschritten. Dies ist unvermeidbar. Durch den Einbau üblicher Doppelfenster können die in der DIN 4108 - Schallschutz im Hochbau - festgelegten Werte leicht erreicht werden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind bis auf die erläuterten verkehrlenkenden Maßnahmen über den Braunen Hirsch und die zum Sportplatz hin festgesetzten Schallschutzwälle aufgrund der räumlichen Enge zwischen den bestehenden Grundstücken des Spechtweges und der Fahrbahn des Spechtweges nicht möglich zu bauen, ohne in die Eigentumsverhältnisse der bestehenden Vorgartenfläche der Spechtweg-Anwohner einzugreifen.

In Abwägung der Tatsache, daß für das bereits über Jahrzehnte bestehende, ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiet und der vorhandenen Erschließungsstraße Spechtweg weitere Schallschutzmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß die Überschreitung von 8 dB (A) gegenüber den Orientierungswerten nach DIN in dem Vorgartenbereich daher hingenommen werden.

10. Ver- und Entsorgung des Geltungsbereiches

10.1 Wasserversorgung

Über den Zweckverband Wassergemeinschaft Stormarn ist sichergestellt, daß der Planbereich durch die Hamburger Wasserwerke mit Wasser versorgt wird.

Trinkwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt im schutzbedürftigen Bereich der Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Großhansdorf. Bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Bebauungsplangebiet wird die zuständige Wasserbehörde beteiligt.

10.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung unterliegt der Schleswig AG Stormarn.

10.3 Gasversorgung

Das Bebauungsgebiet ist an die Gasversorgung der Hamburger Gaswerke angeschlossen.

10.4 Telefon

Die Fernmeldeversorgung wird durch das Fernmeldeamt Hamburg vorgenommen.

10.5 Müllbeseitigung

Die Abfuhr von festen Abfallstoffen wird durch den Müllbeseitigungsverband Stormarn sichergestellt.

10.6 Entwässerung

Die Entwässerungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 sind teilweise vorhanden und werden fortlaufend im Trennsystem weiter erstellt. Das Schmutzwasser wird über das städtische Kanalnetz dem Klärwerk zugeleitet. Das Oberflächenwasser fließt über Regenwasserkanäle und die vorhandenen Gräben zum Vorfluter Hopfenbach.

Es ist vorgesehen, die Kampfbahn und ein Spielfeld als Rasenspielfeld anzulegen. Das Regenwasser von der Sportfläche fließt in das Kanalnetz.

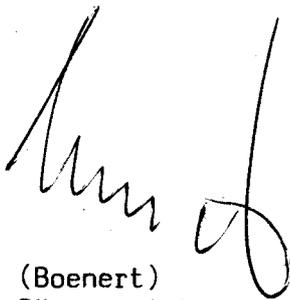
11. Der Stadt Ahrensburg entstehen im Bereich dieses Bebauungsplanes voraussichtlich folgende Kosten:

1.	Ergänzender Ausbau der Straße Vogelsang (ca. 580 lfdm)	ca.	200.000,-- DM
2.	Ausbau des Spechtweges (ca. 650 lfdm)	ca.	700.000,-- DM
3.	Sportanlagen - soweit noch nicht vorhanden bzw. im Bau -		
3.1	Kampfbahn Typ C	ca.	1.400.000,-- DM
3.2	Weitere Sportflächen	ca.	200.000,-- DM
3.3	Ausgleichsflächen	ca.	200.000,-- DM
4.	Bau von öffentlichen Parkplätzen	ca.	100.000,-- DM
	insgesamt		3.500.000,-- DM =====

Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Bundesbaugesetz trägt die Stadt Ahrensburg mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Nach dem jeweils geltenden Ortsrechtl. werden zu gegebener Zeit Beiträge erhoben.

Ahrensburg, im Juni 1991

Diese Begründung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24. Juni 1991 gebilligt.



(Boenert)
Bürgermeister

